

Wegleitung zur Lohnsummendeklaration Unfall-Zusatzversicherung

Versicherte Personen

Versichert sind die auf der Police aufgeführten Personen oder Personengruppen.

Ziffer 1 AHV-pflichtige Verdienste (Löhne bis CHF 126'000)

Für die Versicherung der UVG-Löhne ist der für die obligatorische Unfallversicherung (UVG) prämienpflichtige Lohn bis zum gesetzlichen Höchstbetrag zu deklarieren.

Der für die obligatorische Unfallversicherung massgebende Höchstbetrag des versicherten Verdienstes beläuft sich pro Person auf CHF 126'000 im Jahr. Diejenigen Lohnanteile, welche diese Limite übersteigen, sind demzufolge nicht prämienpflichtig und müssen nicht deklariert werden. Auch IV/MV-Taggelder und Entschädigungen der EO sind nicht zu deklarieren.

Für Personen, die durch mehrere Arbeitgeber entlohnt werden, ist der Verdienst insgesamt nur bis zum Höchstbetrag von CHF 126'000 prämienpflichtig. Übersteigt der Gesamtverdienst diesen Höchstbetrag, so muss der einzelne Arbeitgeber pro Arbeitsverhältnis nur denjenigen Anteil am Höchstbetrag deklarieren, der seinem Anteil am Gesamtverdienst entspricht.

Für namentlich versicherte Personen gilt der vereinbarte versicherte Verdienst.

Ziffer 2 Nicht AHV-pflichtige Verdienste (Löhne bis CHF 126'000)

Für mitarbeitende Familienmitglieder, Gesellschafter, Aktionäre und Genossenschafter ist mindestens der berufs- und ortsübliche Verdienst zu deklarieren. Beziehen diese Personen keinen berufs- und ortsüblichen Lohn, so ist dieser Lohn zusammen mit der ÖKK festzusetzen. Ist der effektiv ausgerichtete Bruttolohn bereits bei den AHV-pflichtigen Löhnen enthalten und beträgt dieser weniger als der berufs- und ortsübliche Lohn, so muss nur noch die Differenz zum berufs- und ortsüblichen Lohn eingetragen werden. Die AHV-pflichtigen Löhne sind beim prämienpflichtigen Lohn gemäss Ziffer 1 zu berücksichtigen.

Bei Lehrlingen, die aufgrund eines Lehrvertrages beschäftigt werden, muss in jedem Fall der effektive Verdienst deklariert werden. Bei Personen, die im Nebenerwerb tätig sind und andernorts einem Haupterwerb nachgehen, ist der Lohn aus dem Nebenerwerb nur dann zu deklarieren, wenn darauf AHV-Beiträge abgerechnet werden. Hingegen ist bei Personen (Schüler, Studenten und Rentner), welche gleichzeitig keiner weiteren Beschäftigung als Arbeitnehmer oder Selbständigerwerbender nachgehen, der Lohn in jedem Fall prämienpflichtig.

Bei den AHV-Rentnern muss der Freibetrag deklariert werden.

Für Praktikanten, Volontäre und Personen, die zur Abklärung der Berufswahl tätig sind (sogenannte Schnupperlehrlinge) ist ein Mindestlohn von CHF 70 pro Tag für Volljährige (ab vollendetem 20. Altersjahr) und CHF 35 pro Tag für Minderjährige (vor vollendetem 20. Altersjahr) prämienpflichtig, sofern der tatsächliche Verdienst nicht über diesen Ansätzen liegt.

Volljährige: Männer Anzahl Tage	_____ à CHF 70	Prämienpflichtiger Lohn CHF _____
Volljährige: Frauen Anzahl Tage	_____ à CHF 70	Prämienpflichtiger Lohn CHF _____
Minderjährige: Männer Anzahl Tage	_____ à CHF 35	Prämienpflichtiger Lohn CHF _____
Minderjährige: Frauen Anzahl Tage	_____ à CHF 35	Prämienpflichtiger Lohn CHF _____

Ziffer 3 AHV-pflichtige Verdienste (Löhne über CHF 126'000)

Für die Versicherung der Überschusslöhne ist der UVG-Maximallohn übersteigende Teil des Lohnes bis zu einem Maximallohn von CHF 250'000 pro Person und Jahr zu deklarieren. Anderslautende Vereinbarungen der Police gehen dieser Bestimmung vor.